



# Kreisvereinigung Stormarn Satzung

---

*durch Beschluss des Kreisparteitags*

*vom 29.10.2016*

## **Inhalt**

Präambel.....	2
§ 1 Mitgliedschaft.....	2
§ 2 Organe.....	2
§ 3 Kreisparteitag.....	2
§ 4 Kreisvorstand.....	3
§ 5 Ortsvereinigungen.....	4
§ 6 Finanzen.....	4
§ 7 Wahlen der Kreisvereinigung und Kandidatenaufstellungen .....	5
§ 8 Schlussabstimmungen .....	5

## **Präambel**

Im Rahmen der von der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und der Landesvereinigung FREIE WÄHLER gewährten Satzungsautonomie hat sich die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Stormarn die folgende Satzung gegeben. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gelten die Regelungen der Satzungen der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung in ggf. übertragener Form. Soweit Bestimmungen dieser Satzung zwingend gesetzlichen Bestimmungen oder zwingenden Vorschriften der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder ihrer Landesvereinigung Schleswig-Holsteins widersprechen, finden sie keine Anwendung.

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Die Kreisvereinigung Stormarn umfasst alle Mitglieder der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER im Gebiet des Kreises Stormarn. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzungen der Bundesvereinigung und der Landesvereinigung.

## **§ 2 Organe**

Organe der Kreisvereinigung sind: der Kreisvorstand und der Kreisparteitag.

## **§ 3 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste beschlussfassende Organ der Kreisvereinigung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ der Kreisvereinigung zugewiesen sind. Dem Kreisparteitag obliegt insbesondere die
- a) Entscheidung über die grundlegenden Fragen des Kreises,
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c) Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm,
  - d) Beschlussfassung über die grundsätzliche Verwendung der Finanzmittel im Rahmen eines Haushaltsplanes,
  - e) Wahl der Delegierten der Kreisvereinigung für Organe übergeordneter Gliederungen,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) Wahl des Kreisvorstandes,
  - h) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
  - i) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der der Kreisvereinigung angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten und der Kreistagsfraktion.
  - j) Der Kreisparteitag kann mit einer 2/3 Mehrheit einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kreisvereinigung. Für die Ladungsfrist, die Beschlussfähigkeit und das

Protokoll des Kreisparteitags gelten die Vorschriften zum Landesparteitag. Gemäß diesen Bestimmungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Er soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- b) Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, nach Beschluss des Kreisvorstands mit einer Landungsfrist von 1 Monat schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- c) Der Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- d) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist ein neuer Kreisparteitag einzuberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung hierzu ist darauf hinzuweisen.
- e) Über jeden Kreisparteitag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie der Schriftführern oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (3) Anträge zum Kreisparteitag können von Ortsvereinigungen jederzeit und von Einzelmitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Kreisparteitag.
- (4) Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und das Kommunalwahlprogramm bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sie müssen bei Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Auflösung der Kreisvereinigung kann erfolgen, wenn Dreiviertel der Anwesenden die Auflösung beschließen, der Punkt muss bei Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (5) Der Kreisparteitag wählt einen Versammlungsleiter, das Protokoll führt die/der Schriftführerin/Schriftführer.
- (6) Der Kreisparteitag kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzen. Dabei soll die Redezeit nicht unter drei Minuten festgesetzt werden. Für einen Antrag auf Schluss der Debatte ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Kreisvorsitzende kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Debattenbeiträgen ergreifen. In diesem Falle ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt. Andere Abweichungen von der Rednerliste bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
  - a) einer/eines Kreisvorsitzenden
  - b) einer/eines stellv. Kreisvorsitzenden
  - c) einer/eines Schriftführerin/Schriftführers
  - d) einer/eines Schatzmeisterin/Schatzmeisters

- e) einer vom jeweiligen Kreisparteitag festzulegenden Zahl von Beisitzerinnen/Beisitzern
- (2) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren vom Kreisparteitag gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ergänzungswahl auf dem nächsten Kreisparteitag statt. Die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstands auf ein anders Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen werden.
- (3) Der Ehrenvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (4) Der Kreisvorstand vertritt die Partei FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein im Kreis Stormarn und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisvereinigung.
- (5) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen - sofern sie nicht schon Mitglieder des Vorstandes sind - beratend teil:
- a) die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestages und des Landtages, soweit sie der Kreisvereinigung angehören
  - b) der Landrat des Kreises Stormarn, soweit er den FREIEN WÄHLERN angehört
  - c) ein Vertreter der FREIE WÄHLER Kreistagsfraktion
  - d) die Mitglieder des Landes- und Bundesvorstands, die der Kreisvereinigung angehören
  - e) die Delegierten im Länderrat der Bundesvereinigung, die der Kreisvereinigung angehören
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisvorsitzenden beantragen.
- (7) Der Kreisvorsitzende führt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er unterzeichnet die Wahlvorschläge, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.

## § 5 Ortsvereinigungen

Die Kreisvereinigung kann auf örtlicher Ebene mit Zustimmung des Landesvorstands Ortsvereinigungen gründen. Ihre Aufgaben und Rechte entsprechen auf örtlicher Ebene denen der Kreisvereinigungen auf Kreisebene.

## § 6 Finanzen

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Kreisvereinigung. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Regelungen des Parteiengesetzes sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen wie satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten, die Gelder sparsam verwaltet und effektiv für die Parteiarbeit eingesetzt werden.
- (2) Kreisvereinigung und Fraktion führen ihre Finanzen strikt getrennt.
- (3) Innerhalb des Kreisvorstandes ist der Schatzmeister für die Besorgung der Angelegenheiten der Finanzwirtschaft zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, die finanziellen Mittel zu beschaffen, die für die politische und organisatorische Arbeit der Kreisvereinigung erforderlich sind. Er achtet auf

die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung.

- (4) Der Schatzmeister ist bis zu einer Höhe von 500 EUR alleine zeichnungsberechtigt, darüber hinaus benötigt er die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (5) Für die Annahme und die weitere Behandlung von Spenden gelten die Regelungen des Parteiengesetzes (§ 25) und der Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- (6) Die Kassenprüfer und der Kreisvorstand haben das Recht, jederzeit die Buchführung einzusehen sowie alle Belege über Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.
- (7) Die Kassenprüfer erstatten dem Kreisparteitag jährlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüftätigkeit.
- (8) Der Schatzmeister erarbeitet jährlich, gemäß den Maßgaben des Kreisvorstands, einen Haushaltsplan der durch den Kreisparteitag zu beschließen ist. Dieser regelt die grundsätzliche Verwendung der Mittel.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Die jeweils gültige Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet Anwendung.
- (11) Der Schatzmeister arbeitet eng mit dem Landesschatzmeister zusammen.

## **§ 7 Wahlen der Kreisvereinigung und Kandidatenaufstellungen**

- (1) Die jeweils gültige Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet Anwendung.
- (2) Die Kreisvereinigung beschließt in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Gebietsbereichs. (§ 6 Abs. 5 Satzung der Landesvereinigung).
- (3) Die Kreisvereinigung wirkt durch ihre Mitglieder bei der Aufstellung der Bewerber für die Landtagswahl mit. Sie nimmt die Aufgabe des Kreisverbands im Sinne des Landeswahlgesetzes wahr. (§ 6 Abs. 3 Satzung der Landesvereinigung)

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 29.10.2016 in Kraft.
- (2) Spätere Satzungsänderungen treten, wenn nicht anders beantragt, mit Beschlussfassung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 29.10.2016